

Hausarbeit
im Rahmen der Dienstprüfung
zur Absolvierung der besonderen Grundausbildung
des Landes Steiermark

LEITFADEN für Betroffene und Angehörige

über das Thema

UNTERBRINGUNG IN EINEM PFLEGEHEIM im Bezirk Leibnitz

Verfasserin:

Tanja Baumhackl
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz,
Sozialreferat - Pflegeheime

Prüfungstermin: 06.03.2020

Fachprüfer: Mag. Stefan Koller, Bezirkshauptmannschaft Weiz,
Referatsleiter Sozialreferat

Beisitzer: Mag. Michael Url, Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Themenüberblick und Problematik	3
2.1	Pflege zu Hause	5
3	Stationäre Einrichtungen (Pflegeheime)	6
3.1	Wie viele Pflegeheime gibt es im Bezirk Leibnitz und wie erfährt man von einem freien Heimplatz?	8
3.2	Wie erfolgt die Auswahl des Pflegeheimes?.....	11
3.3	Wie erfolgt die Heimaufnahme?	12
4	Antragstellung	13
4.1	Wo muss der Antrag auf Kostenübernahme eingebracht werden?	13
4.2	Welche Beilagen sind dem Antrag anzuschließen?	14
4.3	Welche Einkünfte werden zur Einkommensprüfung herangezogen?	15
4.4	Wer unterschreibt den Antrag auf Zuzahlung der Pflegeheimkosten?.....	17
4.5	Welche Arten der Vertretung/ Vollmacht gibt es?.....	17
4.5.1	<i>Vorsorgevollmacht</i>	17
4.5.2	<i>Gewählte Erwachsenenvertretung</i>	18
4.5.3	<i>Gesetzliche Erwachsenenvertretung</i>	19
4.5.4	<i>Gerichtliche Erwachsenenvertretung</i>	19
4.5.5	<i>Entscheidungsfreiheit der betroffenen Person</i>	20
5	Kosten	21
5.1	Welche Voraussetzungen bestehen, um eine Zuzahlung für Pflegeheimkosten zu erhalten?.....	21
5.2	Was kostet ein Pflegeheimplatz?	22
5.2.1	<i>Welche Leistungen/ Verpflegungen beinhalten die Pflegeheimkosten?</i>	23
5.3	Wer bezahlt die Pflegeheimunterbringung?.....	27
5.4	Welcher Betrag (Eigenleistung) muss selbst geleistet werden bzw. welcher Betrag bleibt zur persönlichen Verfügung übrig?	28
5.4.1	<i>Pflegegeldstufen</i>	29
5.4.2	<i>Ruhen des Pflegegeldes</i>	30
5.5	Wird aufgrund des Entfall des Pflegeregresses auf Vermögen und Einkommen zugegriffen? ..	31
5.6	Welches Vermögen bleibt unangetastet?	31
6	Restkostenübernahme	31
7	Fazit und Ausblick:	32
8	Maßgebliche Rechtsgrundlagen:	32
9	Abkürzungsverzeichnis	33

1 Einleitung

Fast täglich sind Inhalte rund um die Themengebiete „Pflege und Betreuung im Alter“ in allen gängigen Medien Gegenstand verschiedenster Debatten. Und obwohl dieses Thema in unserer Gesellschaft allgegenwärtig ist, stelle ich bei der Verrichtung meines Dienstes sehr oft fest, dass die praktischen Fragen der Betroffenen und Angehörigen dennoch nicht beantwortet sind und im Bedarfsfall alle nach einer optimalen Individuallösung suchen. Da mein primärer Aufgabeninhalt die Zuzahlung zu den Pflegeheimkosten betrifft und die Inhalte und Vorgehensweisen durchaus komplex sein können, soll dieser Leitfaden einen besseren Überblick schaffen. Ziel ist es, mit diesem Leitfaden eine Hilfestellung für alle Personen, welche mit dem Thema neu konfrontiert sind in verständlicher Sprache anzubieten, um ihnen die Abwicklung im Bedarfsfall zu erleichtern.

2 Themenüberblick und Problematik

Wenn der persönliche Pflegebedarf weder zu Hause, noch durch mobile Dienste oder einem Betreutem Wohnheim abgedeckt werden kann, wird der Umzug in eine stationäre Einrichtung notwendig.

Während sich der Umzug in ein Pflegeheim in vielen Fällen im Zeitverlauf erst langsam abzeichnet, ergibt sich die Notwendigkeit der Unterbringung in eine stationäre Einrichtung in anderen Fällen sehr plötzlich. Unfälle, längere Spitalsaufenthalte oder rasch fortschreitende Krankheiten können Beispiele für einen ad-hoc Bedarf sein.

Bei der Auswahl eines Pflegeheims sind sowohl pflegebedürftige Personen als auch deren Angehörige vielen Fragen ausgesetzt. Neben der Verfügbarkeit einer stationären Einrichtung spielt auch die Finanzierung eine große Rolle.

Vom Thema betroffene Menschen sind ohnehin schon einem enormen Belastungsdruck ausgesetzt – darüber hinaus müssen sie sich noch mit unzähligen formellen Fragen beschäftigen. Fortfolgend nur einige wenige, welche sehr häufig gestellt werden:

- Wo finde ich einen passenden Pflegeheimplatz?
- Welche Voraussetzungen gibt es für die Kostenübernahme?
- Wohin wende ich mich betreffend der Antragstellung?
- Wer unterschreibt den Antrag bzw. welche Vertretungsformen gibt es?
- Wer bezahlt die Pflegeheimunterbringung?
- Welcher Betrag verbleibt den Betroffenen?
- Welcher Betrag verbleibt den noch zu Hause im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartnern ohne/ bzw. mit geringem Einkommen?

Und gerade weil die Praxis zeigt, dass diese Fragen jedenfalls relevant erscheinen, wird in diesem Leitfaden genau darauf eingegangen. Beginnend mit Kapitel 3, in welchem beispielsweise angeführt wird, welche Pflegeheime es im Bezirk gibt oder wo man Auskunft über freie Heimplätze erhält. Im Anschluss wird im Kapitel 4 das Thema der Antragstellung genauer unter die Lupe genommen. Abschließend werden im Kapitel 5 die Kosten behandelt, was ein Pflegeheimplatz kostet, welche Voraussetzungen für die Zuzahlung bestehen, welcher Aufwandsatz selbst zu leisten ist und vieles mehr.

Nachdem der österreichische Nationalrat Mitte 2017 die Abschaffung des Pflegeregresses beschlossen hat, kann zur Abdeckung der Pflegekosten ab 01.01.2018 nicht mehr auf das Vermögen von Personen zugegriffen werden, die in stationären Pflegeeinrichtungen untergebracht sind. (Gleiches gilt für Angehörige, ErbInnen und GeschenknehmerInnen).¹

Dies hat zu einer Verschiebung in der Pflegelandschaft geführt und somit die Nachfrage nach Heimplätzen erhöht. Durch die hohe Nachfrage sind Pflegeheime, bei welchen die Kosten durch den Sozialhilfeverband übernommen werden, sehr ausgelastet. Dadurch ist es für viele nicht einfach, in der unmittelbaren Umgebung einen geeigneten Pflegeheimplatz zu bekommen.

¹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (zugegriffen am 07.11.2019) https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pflege_und_Betreuung/Alten_und_Pflegeheime/

Daher müssen Betroffene auch oft auf angrenzende Bezirke ausweichen. In jedem Bezirk bestehen bewilligte Pflegeheime, für die eine Anerkennung nach §13a Sozialhilfegesetz vorliegt und somit die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeverband erfolgen kann. Darüber hinaus gibt es mehr als 223 Pflegeheime in der Steiermark und auch wenn keine Garantie für die Aufnahme in ein Pflegeheim gegeben werden kann, haben pflegebedürftige Personen einen Anspruch auf eine Unterbringung in einem Pflegeheim. Glücklicherweise gelingt es den Betroffenen fast immer einen geeigneten Platz zu finden.

2.1 Pflege zu Hause

Auch die Pflege zu Hause wird ein immer wichtigeres Thema. So ist es nun auch möglich, nach § 9 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG) einen Antrag auf Kostenzuschuss zur mobilen Pflege bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Nähere Informationen betreffend der Kosten für den Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung erhalten Sie im Sozialreferat der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz.

Sonstige ausführliche Auskunft über das Thema „Pflege und Betreuung zu Hause“ (welche Betreuungsformen gibt es?, welche Agenturen gibt es?,...), kann Ihnen die Pflegedrehscheibe/ Demenzservicestelle bieten. Dies ist eine zentrale Anlaufstelle für ältere pflegebedürftige Menschen und deren Angehörigen im Bezirk.

Eine diplomierte Pflegeperson hilft Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörigen, die beste Art der Betreuung zu finden und bietet Betroffenen Beratung und Informationen über die verschiedenen Formen der Unterstützung und der Entlastung. Sie hilft Ihnen dabei, rasch und verlässlich jene Hilfe zu bekommen, die Sie brauchen.

Zu folgenden Themen werden sie beraten:

- Mobile Pflege- und Betreuungsdienste / Hauskrankenpflege
- Medizinische Hauskrankenpflege
- Mehrstündige Alltagsbegleitung
- Tageszentren
- Betreutes Wohnen
- Pflegeheime/Pflegeplätze

- Mobiles Palliativteam
- Finanzielle Zuschüsse für pflegende Angehörige
- Pflegekarenz, Pfl egeteilzeit, Familienhospizkarenz
- Erwachsenenschutz (vormals Sachwalterschaft), Vorsorgevollmacht, Vertretungsbefugnis
- Essenszustellung
- Pflegegeld
- Hilfsmittel
- 24-Stunden-Betreuung
- psychiatrisches Unterstützungsangebot

Ziel ist es, Fragen zu Pflege und Betreuung zu klären, die Situation der Pflegebedürftigen zu analysieren und somit die richtige Versorgung, im richtigen Umfang und zur richtigen Zeit zu gewährleisten. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen erhalten Unterstützung bei der Organisation der benötigten Pflege- und Betreuungsleistungen.

Auch kostenlose Besuche bei den Betroffenen zu Hause sind möglich.

Derzeit befindet sich die Beratungsstelle im Büro der Schmiedgasse 19, 8430 Leibnitz. Ab April 2020 wird dann eine Pflegeberatungsstelle in Form eines Case- und Care-Management direkt in der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz zur Verfügung stehen.²

3 Stationäre Einrichtungen (Pflegeheime)

Pflegeheime sind stationäre Einrichtungen, in denen mehr als 6 Personen gepflegt und betreut werden. Stationär bedeutet jedenfalls eine Unterbringung während des Tages und der Nacht. Der Tätigkeitsbereich der Pflegeheime liegt in der Pflege- und Betreuung von Menschen, die zur Verrichtung des alltäglichen Lebens fremde Hilfe benötigen.³

² Vgl. Sozialverein Deutschlandsberg, Pflegedrehscheibe/ Demenzservicestelle (zugegriffen am 03.01.2020) <https://www.sozialverein-deutschlandsberg.at/pflegedrehscheibe-demenzservicestelle/>

³ Vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit und Konsumentenschutz (zugegriffen am 08.11.2019) https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pflege_und_Betreuung/Alten_und_Pflegeheime/

Hier gilt es, Pflegeheime und Pflegeplätze zu differenzieren. Pflegeplätze sind stationäre Einrichtungen, die eine organisatorische und betriebliche Einheit bilden, in der bis zu sechs nicht haushaltsverbandsangehörige Personen im Rahmen eines Haushaltsverbandes gepflegt und betreut werden. ⁴ Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes in Form einer Kostenübernahme für die Unterbringung in einem Pflegeheim gilt nur für Einrichtungen, die von der Landesregierung nach § 13a anerkannt sind. D.h. nur für Pflegeheim, somit sind Pflegeplätze von der Kostenübernahme ausgeschlossen.

Für den Betrieb von Pflegeheimen ist eine Anerkennung der Steiermärkischen Landesregierung nach § 13a Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG) erforderlich. Die Landesregierung anerkennt pflegeheimrechtlich bewilligte Betten, die anschließend mit der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft (über den Sozialhilfeverband) verrechnet werden können. Weiters wird eine Bewilligung nach § 15 Abs. 2 Steiermärkisches Pflegeheimgesetz (StPHG) benötigt, die durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erteilt wird.⁵

Für den Betrieb von Pflegeheimen ist eine Bewilligung erforderlich. Für Pflegeheime, die im Eigentum von Sozialhilfeverbänden oder von Gemeinden stehen, ist für die Bewilligung, Kontrolle und Überwachung die Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 8, zuständig. Für alle Übrigen die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Kontrolle der Pflegeheime erfolgt, aufgrund des Durchführungserlasses des Landes Steiermark, zweimal jährlich (unangekündigt) durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in Begleitung eines/ einer Pflegesachverständigen der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8, Gesundheit, Pflege und Wissenschaft.⁶

⁴ Vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, StPHG § 2 (zugegriffen am 27.12.2019)
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000292>

⁵ Vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, SHG § 13a, StPHG § 15 (zugegriffen am 08.11.2019)
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000360&FassungVom=2015-08-18&Artikel=&Paragraf=13a&Anlage=&Uebergangsrecht=>
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000292>

⁶ Vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, StPHG §§ 14 (zugegriffen am 08.11.2019)
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000292>

3.1 Wie viele Pflegeheime gibt es im Bezirk Leibnitz und wie erfährt man von einem freien Heimplatz?

Im Bezirk Leibnitz bestehen zurzeit 18 bewilligte Pflegeheime, für die die Anerkennung nach dem Steiermärkisches Sozialhilfegesetz vorliegt und somit die Kostenübernahme durch den Sozialhilfverband erfolgen kann [Stand November 2019].

Eine Liste mit der Übersicht der Pflegeheime im Bezirk Leibnitz kann in der Bezirkshauptmannschaft angefordert werden bzw. ist im Internet unter www.bh-leibnitz.at (I Unser Haus I Broschüren) verfügbar.⁷

Wo es freie Heimplätze gibt, muss von den Betroffenen / Angehörigen selbst in Erfahrung gebracht werden. Daher ist es notwendig, sich direkt mit dem jeweiligen Pflegeheim in Verbindung setzen, um zu erfragen, ob freie Betten zur Verfügung stehen.

Derzeit gibt es gesamt 701 nach dem Sozialhilfegesetz anerkannte Betten im Bezirk Leibnitz für die eine Zuzahlung durch den Sozialhilfverband erfolgen kann. Weitere ca. 422 Betten sind bereits anerkannt und werden ab 2020/2021 zur Verfügung stehen.

Pflegeheime im Bezirk Leibnitz:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Pflegeheim Adcura Arnfels | 56 Betten |
| Hardegger Straße 1 | |
| 8454 Arnfels | |
| 03455/8151 | |
| arnfels@adcura.at | |
|
 | |
| 2. Pflegeheim Akazienhof, Pflege mit Herz | 43 Betten |
| Neudorf im Sausal 79 | |
| 8521 Wettmannstätten | |
| 03185/8728 | |
| akazienhof@pflegemitherz.co.at | |

⁷ Vgl. Homepage der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (zugegriffen am 28.11.2019) www.bh-leibnitz.at (I Unser Haus I Broschüren)

3. **Pflegeheim Compass Hlg. Kreuz a.W.** 36 Betten
Grazer Straße 21
8081 Heiligenkreuz am Waasen
03134/6101
heiligenkreuz@compass-org.at
4. **Pflegeheim Compass Leibnitz** 35 Betten
Türkengasse 5
8430 Leibnitz
03452/76565
leibnitz@compass-org.at
5. **Pflegeheim Gebak Leutschach** 35 Betten
Fötschach 160
8463 Leutschach
03454/59988
office@gebak.at
6. **Pflegeheim Gepflegt Wohnen Allerheiligen** 44 Betten
Nierathberg 182
8412 Allerheiligen
03182/62618
office@gw-allerheiligen.at
7. **Pflegeheim Gepflegt Wohnen Gamlitz** 50 Betten
Schattengasse 489
8462 Gamlitz
03453/941580
office@gw-gamlitz.at
8. **Pflegeheim Keltenpark** 50 Betten
8452 Großklein 117
office@keltenpark.at
03456/22424

9. **Pflegeheim Kornhuber** 8 Betten
Oberer Markt 135
8410 Wildon
03182/49303
sh.kornhuber@dialog-gruppe.at
10. **Pflegeheim Krottmaier** 52 Betten
Lamperstätten 8
8505 St. Nikolai im Sausal
03185/2336
office@krottmaier.at
11. **Pflegeheim Leitner** 14 Betten
Baderstraße 6
8430 Kaindorf an der Sulm
03452/71913
info@seniorenhaus-leitner.at
12. **Pflegeheim Schupanez (Bauer Cornelia)** 11 Betten
Harla 10
8453 St. Johann im Saggautal
03456/3755
info@pflegeheim-schupanez.at
13. **Pflegeheim SeneCura St. Veit** 50 Betten
Otto Habsburg Weg 2
8423 St. Veit in der Südsteiermark
03453/20170
stveit-suedstmk@senecura.at
14. **Pflegeheim Schmithausen** 28 Betten
Kleinwuggitz 99
8455 Oberhaage
03455/6058

office@schmithausen.at

15. Pflegeheim Schutzengel

31 Betten

Wehrstegweg 30

8451 Heimschuh

03452/74028

office@schutzengelpflege.at

16. Pflegeheim SeneCura Wildon

73 Betten

Herrandstraße 2a

8410 Wildon

03182/2002

wildon@senecura.at

17. Pflegeheim Vicujnik

13 Betten

Arnfelder Straße 37

8430 Kaindorf an der Sulm

03452/76267

office@hygiene.cc

18. Pflegeheim Volkshilfe Wagna

72 Betten

Metlikastraße 9

8435 Wagna

03452/71170

haus-wagna@stmk.volkshilfe.at

3.2 Wie erfolgt die Auswahl des Pflegeheimes?

In der Steiermark besteht freie Heimwahl, das heißt die zu pflegenden Personen und deren Angehörigen können das Pflegeheim selbst frei wählen. Es bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der zu pflegenden Person, bzw. des gesetzlichen Vertreters.⁸

⁸ Vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit und Konsumentenschutz (zugegriffen am 08.11.2019)

https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pflege_und_Betreuung/Alten_und_Pflegehei

Pflegebedürftige, die auf finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, dürfen nur Heime (Einrichtungen) in Anspruch nehmen, die zusätzlich von der Steiermärkischen Landesregierung nach § 13a Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG) anerkannt sind.⁹

3.3 Wie erfolgt die Heimaufnahme?

Die Aufnahme in einem Pflegeheim erfolgt in Absprache mit dem Pflegeheimbetreiber. Der Heimbewohner/ die Heimbewohnerin schließt dabei mit der Pflegeheimbetreiberin/ dem Pflegeheimbetreiber einen schriftlichen Heimvertrag ab. In diesem sind z.B. die Rechte und Pflichten des Hilfeempfängers/ der Hilfeempfängerin und des Heimträgers, die Vertragsdauer, die Leistungen des Pflegeheimes und die Heimgebühren geregelt. Entsprechende Vertragsformulare liegen bei den Pflegeheimen auf.

Die stationäre Einrichtung ist laut sonstigen Rahmenbedingungen, Anlage 4, (Anlage 4 der LEVO-SHG, LGBl. Nr. 22/2017 i.d.F. 36/2019, I Aufnahmemodalitäten für Hilfeempfänger/Hilfeempfängerinnen) verpflichtet, innerhalb von drei Tagen (Datum des Poststempels, elektronischer Ausgangsnachweis) ab Aufnahme in die Einrichtung eine Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erbringen, dass eine Bewohnerin/ ein Bewohner aufgenommen wurde und einen Antrag auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung gemäß § 13 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG) gestellt hat oder stellen wird.

Die Meldung hat folgendes zu enthalten:

- Vor- und Familienname des Hilfeempfängers/ der Hilfeempfängerin
- Sozialversicherungsnummer
- Letzter Aufenthaltsort des Hilfeempfängers/ der Hilfeempfängerin

me/

⁹ Vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, SHG § 13 Abs. 2 (zugegriffen am 08.11.2019)
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000360>

(Können diese Daten nicht vollständig zeitgerecht bei der Bezirksverwaltungsbehörde mitgeteilt werden, ist dies seitens der Einrichtung zu begründen.)¹⁰

4 Antragstellung

Der Antrag auf Übernahme der (Rest-) Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sollte möglichst zeitnah gestellt werden.

Das „Muster-Antragsformular“ (ist grundsätzlich nicht formgebunden (AVG)) umfasst derzeit 15 Seiten. Bei den Seiten 1-10 handelt es sich um den Antrag selbst. Die Seiten 11-13 (Anlage 1: Angaben zum Betreuungs- und Pflegebedarf) sind nur auszufüllen, wenn vom Antragsteller/der Antragstellerin, noch kein oder ein Pflegegeld der Stufe 1, 2 oder 3 bezogen wird. Die Seiten 14-15 (Anlage II: Behandlungsbedarf) ist von einem Arzt vollständig auszufüllen.

Der Antrag ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erhältlich, kann im Internet auf der Seite der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz im Punkt Formulare abgerufen werden. In den meisten Fällen wird der Antrag direkt von den Pflegeheimen bereitgestellt.

4.1 Wo muss der Antrag auf Kostenübernahme eingebracht werden?

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt der Hilfeempfängerin/ des Hilfeempfängers vor der Unterbringung in einer stationären Einrichtung, sofern dieser in der Steiermark liegt. Die Behörde ist verpflichtet über Anträge auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes im Sinn des §7, ausgenommen gemäß §13, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlagen, zu entscheiden. Das heißt, Ansuchen nach § 13 müssen innerhalb von 6 Monaten entschieden werden.¹¹

¹⁰ Vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, SHG, Leistungs- und Entgeltverordnung, Anlage 4, sonstige Rahmenbedingen (zugegriffen am 08.11.2019)
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001357&FassungVom=2018-09-30>

¹¹ Vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, SHG § 35 (zugegriffen am 27.12.2019)
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000360>

Für die vorläufige Tragung der Kosten ist nach § 23 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG) jener Sozialhilfeverband verpflichtet, in dessen örtlichen Wirkungsbereich sich der Hilfsbedürftige/ die Hilfsbedürftige aufhält.

Bei Hilfeleistungen in Anstalten, Kasernen, Heimen, betreuten Wohngemeinschaften und ähnlichen Einrichtungen ist jener Sozialhilfeverband zur vorläufigen Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Hilfsbedürftige vor der Aufnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist der gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt, so trifft den Aufenthaltsverband die Pflicht zu vorläufigen Kostentragung.

Die endgültige Kostentragung obliegt jenem Sozialhilfeverband, in dessen örtlichen Wirkungsbereich der der Hilfeempfänger/ die Hilfeempfängerin vor der Antragstellung oder Einleitung des Verfahrens von Amts wegen in den letzten 180 Tagen an mindestens 91 Tagen ihren/ seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Der zur vorläufigen Kostentragung verpflichtete Sozialhilfeverband hat dem endgültig verpflichteten Sozialhilfeverband die Kostentragung unverzüglich, aber innerhalb von 6 Monaten ab Beginn der Hilfeleistung anzuzeigen und gleichzeitig alle für die Beurteilung der endgültigen Kostentragungspflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen.¹²

4.2 Welche Beilagen sind dem Antrag anzuschließen?

Folgende Beilagen sind dem Antrag anzuschließen:

- Einkommensnachweise zumindest der letzten zwölf Monate (z.B. Pensionsbescheid, Pflegegeldbescheid, Rentennachweis, Beschluss für Unterhaltsanspruch, Krankengeld, Miteinnahmen und so weiter)
- Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Einkünften aus Vermietung/ Verpachtung sowie Kapitalerträgen: Einkommenssteuerbescheid der letzten 3 Wirtschaftsjahre
- Nachweise für Einkünfte aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte (z.B. (Zins) Einnahmen aus Wertpapieren, Fondsanlagen, Sparbücher oder Sparbuchsauszüge, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapiere, Aktien, Begräbniskosten)
- Grundbuchsauszüge eigener Liegenschaften/ Immobilien
- Heiratsurkunde/ Partnerschaftsurkunde
- Scheidungsurteil/ Vergleichsausfertigung (jeweils mit Rechtskraftvermerk)

¹² Vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, SHG § 23 (zugegriffen am 08.11.2019)
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000360>

- Erwachsenenvertreterbeschluss/ Vorsorgevollmacht mit Registrierung ihrer Wirksamkeit (durch einen Notar)/ Vertretungsbefugnis des Angehörigen/der Angehörigen mit Registrierungsbestätigung im Österreichischem Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)/ schriftliche individuelle Vollmacht
- Nachweise über festgesetzte Unterhaltsansprüche (Vergleich/Beschluss/Urteil)
- Bestätigung des Pflegeheimes, dass für die antragstellende Person ein sozialhilferechtlich anerkanntes Bett zur Verfügung steht

Für nicht Österreicher/in:

- Haftungserklärung nach Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
- Nachweis über den Aufenthaltstitel, z.B. Anmeldebescheinigung bei EWR-Bürger/-innen

Die erforderlichen Beilagen sind im Antrag angeführt. Wie bereits erwähnt, kann dieser im Internet auf der Seite der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz im Punkt „Formulare“ abgerufen werden.

4.3 Welche Einkünfte werden zur Einkommensprüfung herangezogen?

Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit

- Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis (zum Beispiel Gehälter und Sachbezüge, Firmenpensionen)
- Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung
- In- und Ausländische Pensionen
- Zusatzpensionen (zum Beispiel private Pensionsversicherungen)
- Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen (zum Beispiel Kammern der selbstständig Erwerbstätigen)
- Pensionsvorschuss
- Schmerzensgeld nur insoweit, als Ersatz von entgangenem oder/ und künftig entgehendem Verdienst vorliegt
- Ruhegeld für Pflegeeltern
- Witwenpension
- Waisenpension
- Einkommenssteuergutschriften

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Sonstige Einkünfte

Steuerfreie Einkünfte

- Pflegegeld
- Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen
- Sozialversicherung
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient
- Erstattungsbeiträge für Kosten iZm Rehabilitationsmaßnahmen/ Rehabilitationsgeld
- Bezüge von Präsenz- und Zivildienern sowie Einkünfte von Zeitsoldaten
- Studienbeihilfe – Differenzierung:
 - aus Sicht der Eltern- kein Einkommen
 - aus Sicht des Kindes- Einkommensbestandteil
- Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene sowie Renten und Entschädigung an Kriegsoptionen (§ 55b Kriegsoptionerversorgungsgesetz, §2 Abs. 2 Opferfürsorgegesetz)

Titulierte Unterhaltsansprüche

Nicht zu berücksichtigen:

- Bezüge und Beihilfen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 EStG
- Wohnbeihilfe sowie Erhöhungsbetrag für Wohnbedarf
- Erstattungsbeiträge für Kosten iZm der Krankenheilbehandlung bzw. Unfallheilbehandlung

- Familienbeihilfe – Differenzierung
 - aus Sicht der Eltern – kein Einkommen
 - aus Sicht des Kindes – Einkommensbestandteil (siehe die Bezeichnung „insbesondere“ in § 1 SHG-DVO)
- erhaltene Unterhaltszahlungen, die sich auf andere Personen (zum Beispiel Kinder) beziehen
- Einkünfte aus einmalig ausbezahlten Lebensversicherungen
- Einkünfte aus ausbezahlten Bausparverträgen
- Einkünfte aus ausbezahlten Abfertigungen und Vergleichbarem wie z.B. Jubiläumsgeldern
- Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen
- Sonderzahlungen die mit einem Pensionsbezug im Zusammenhang stehen

Die Einkünfte, die zur Berechnung herangezogen werden, sind im Antrag angeführt.

4.4 Wer unterschreibt den Antrag auf Zuzahlung der Pflegeheimkosten?

Der Antrag ist von den Betroffenen selbst zu unterschreiben, sofern diese noch in der Lage dazu sind. Zur Abklärung, ob der Heimbewohner/ die Heimbewohnerin noch selbst unterschreiben darf, muss die Anlage II (die vom Arzt auszufüllen ist) vorgelegt werden. Wenn eine Unterschrift von den Betroffenen selbst nicht mehr selbst geleistet werden kann (z.B. aufgrund von einer Demenzerkrankung), ist die Unterschrift von einer/einem Vertretungsbefugten zu leisten und der Nachweis der Vertretungsbefugnis bzw. Erwachsenenvertretung vorzulegen.

4.5 Welche Arten der Vertretung/ Vollmacht gibt es?

4.5.1 Vorsorgevollmacht

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht umfasst die größtmögliche Form der Selbstbestimmung. Hier hält eine Person vorsorglich, also noch im Zustand ihrer vollen Entscheidungsfähigkeit fest, wer nach Verlust ihrer Handlungsfähigkeit für sie als Bevollmächtigter/ Bevollmächtigte auftreten darf. Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden. Die Vollmacht wird erst im sogenannten „Vorsorgefall“, also wenn die

betroffene Person für die von der Vollmacht umfassten Angelegenheiten nicht mehr entscheidungsfähig ist, wirksam. Beides – die Vorsorgevollmacht und der Vorsorgefall – müssen für die Gültigkeit außerdem im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen werden. Die Errichtung und Eintragung kann bei Notaren/ Notarinnen, Rechtsanwälten/ Rechtsanwältinnen oder einem Erwachsenenschutzverein erfolgen.

Die Vorsorgevollmacht gilt unbefristet. Sie kann so wie jede andere Vollmacht jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Der Widerruf/ die Kündigung muss zur Wirksamkeit ebenso im ÖZVV eingetragen werden. Das Gericht wird bei einer Vorsorgevollmacht nur dann eingeschaltet, wenn sich die vertretene Person und der Vertreter/ die Vertreterin im Hinblick auf eine medizinische Behandlung uneinig sind.¹³

4.5.2 Gewählte Erwachsenenvertretung

Die gewählte Erwachsenenvertretung ist eine mit 01.07.2018 neu eingeführte Vertretungsform. Sie ist für jene Fälle gedacht, in denen nicht rechtzeitig vorgesorgt wurde. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann hier auch eine nicht mehr voll handlungsfähige Person noch einen gewählten Erwachsenenvertreter/ eine gewählte Erwachsenenvertreterin/ für sich bestimmen. Voraussetzung ist, dass er/ sie die Tragweite der Bevollmächtigung noch in Grundzügen verstehen und sich entsprechend verhalten kann. Als Vertreter/ Vertreterin kann jede nahestehende Person gewählt werden; Verwandtschaft ist dafür nicht Voraussetzung. Es können auch mehrere nahestehende Personen als gewählte Vertreter/ Vertreterinnen für jeweils einen anderen Wirkungsbereich bestimmt werden. Die gewählte Erwachsenenvertretung gilt ab Eintragung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV). Die Errichtung und Eintragung kann bei Notaren/ Notarinnen, Rechtsanwälten/ Rechtsanwältinnen oder einem Erwachsenenschutzverein erfolgen.

Sie gilt wie die Vorsorgevollmacht grundsätzlich unbefristet. Sie kann jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Der Widerruf/ die Kündigung muss zur Wirksamkeit ebenso im ÖZVV eingetragen werden.¹⁴

¹³ Vgl. österreich.gv.at; Bundesministerium, Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, abgenommen durch: Bundesministerium für Verfassung, Reform, Deregulierung und Justiz (zugegriffen am 08.11.2019) <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/194/Seite.1940288.html>

¹⁴ Vgl. österreich.gv.at; Bundesministerium, Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, abgenommen durch: Bundesministerium für Verfassung, Reform, Deregulierung und Justiz (zugegriffen am 08.11.2019) <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/194/Seite.1940288.html>

4.5.3 Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Die „gesetzliche Erwachsenenvertretung“ hat ab 01.07.2018 die „Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger“ abgelöst. Wenn keine Vorsorgevollmacht oder gewählte Erwachsenenvertretung mehr möglich ist, kommt diese in Betracht.

Neu bei dieser Vertretungsbefugnis ist, dass sie nicht mehr wie bisher kraft Gesetzes eintritt, sondern nur dann, wenn sie im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen wurde. Die Eintragung kann bei Notaren/ Notarinnen, Rechtsanwälten/ Rechtsanwältinnen oder einem Erwachsenenschutzverein erfolgen.

Der Kreis der nächsten Angehörigen wurde erweitert. Dazu zählen neben (Groß-) Eltern, volljährigen (Enkel-) Kindern und Partnern/ Partnerinnen (Ehe, eingetragene Partnerschaft, im gemeinsamen Haushalt lebende Lebensgefährten/ Lebensgefährtinnen) auch Geschwister sowie Neffen und Nichten und in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannte Personen. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung verschafft Angehörigen weitergehende Befugnisse als bisher. Die Bereiche sind gesetzlich definiert und beinhalten sämtliche Angelegenheiten einer Person. Die Angehörigen sind in den Bereichen, die ausgewählt wurden, vertretungsbefugt. Es können sich auch mehrere Angehörige für unterschiedliche Bereiche eintragen lassen. Dafür unterliegt sie allerdings einer gerichtlichen Kontrolle.¹⁵

Die Vertretungsbefugnis endet nach drei Jahren, sie kann aber erneuert werden.

4.5.4 Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Die bisherige Sachwalterschaft wurde durch die sogenannte „gerichtliche Erwachsenenvertretung“ ersetzt. Erst wenn keine der anderen Vertretungsformen möglich ist – zum Beispiel weil keine Angehörigen für eine Vertretung zur Verfügung stehen oder weil die zu besorgenden Angelegenheiten zu komplex sind - soll die gerichtliche Erwachsenenvertretung in Betracht kommen.

¹⁵ Vgl. [österreich.gv.at](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/194/Seite.1940288.html); Bundesministerium, Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, abgenommen durch: Bundesministerium für Verfassung, Reform, Deregulierung und Justiz (zugegriffen am 08.11.2019) <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/194/Seite.1940288.html>

Die Befugnisse des gerichtlichen Erwachsenenvertreters/ der gerichtlichen Erwachsenenvertreterin müssen auf bestimmte und aktuell zu besorgende Vertretungshandlungen eingegrenzt werden. Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung für alle Angelegenheiten kann es daher nicht mehr geben.

Die Vertretung ist zu beenden, wenn die Aufgabe erfüllt wurde; sie endet jedenfalls nach dem Ablauf von drei Jahren. Sie kann auch erneuert werden

Auch Sachwalter/ Sachwalterinnen, die vor dem 01. Juli 2018 bestellt worden sind, gelten ab dann als gerichtliche Erwachsenenvertreter/ gerichtliche Erwachsenenvertreterinnen. Auch für bestehende Sachwalterschaften gelten dann die neuen Vorschriften. Es gilt auch ein spezielles Übergangsrecht für diese „übergeleiteten Sachwalterschaften“. Die Gerichte müssen bis 01. Jänner 2024 überprüfen, ob diese Sachwalterschaften zu erneuern sind.¹⁶

4.5.5 Entscheidungsfreiheit der betroffenen Person

Auch in persönlichen und familiären Angelegenheiten wird durch die Entscheidungsfreiheit die Autonomie der betroffenen Personen gestärkt. Die betroffenen Personen sollen immer selbst entscheiden. Nur wenn sie nicht entscheidungsfähig sind, kann ein Erwachsenenvertreter/ eine Erwachsenenvertreterin tätig werden.

Gewisse Entscheidungen können nicht von einem Erwachsenenvertreter/ einer Erwachsenenvertreterin getroffen werden: Bei einer Testamentserrichtung, bei der Errichtung einer PatientInnenverfügung/ einer Vorsorgevollmacht, bei der Eheschließung, bei der Adoption eines Kindes und bei der Anerkennung der Vaterschaft ist eine Vertretung niemals möglich.

Bei der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters/ einer gerichtlichen Erwachsenenvertreterin kann das Gericht, sofern das für die Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die betroffene Person notwendig ist, anordnen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte nur mit der Genehmigung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters/ der gerichtlichen Erwachsenenvertreterin wirksam sein sollen.¹⁷

¹⁶ Vgl. österreich.gv.at; Bundesministerium, Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, abgenommen durch: Bundesministerium für Verfassung, Reform, Deregulierung und Justiz (zugegriffen am 08.11.2019) <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/194/Seite.1940288.html>

¹⁷ Vgl. österreich.gv.at; Bundesministerium, Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, abgenommen durch: Bundesministerium für Verfassung, Reform, Deregulierung und Justiz (zugegriffen am 08.11.2019) <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/194/Seite.1940288.html>

4.5.5.1 Ausbau der Erwachsenenschutzvereine und weitere Änderungen

Künftig können auch einfache Vorsorgevollmachten bei den geförderten Erwachsenenschutzvereinen errichtet oder ein Erwachsenenvertreter/ eine Erwachsenenvertreterin gewählt werden. Die Vereine können auch eine gerichtliche Erwachsenenvertretung im Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registrieren. Außerdem ist es verpflichtend vorgesehen, dass im gerichtlichen Verfahren zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters/ einer gerichtlichen Erwachsenenvertreterin eine sogenannte Abklärung (Clearing) durch den örtlich zuständigen Verein erfolgt.

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen und Notare/ Notarinnen können in Zukunft grundsätzlich maximal 15 Personen vertreten. Durch eine Eintragung in der „Liste besonders qualifizierter Rechtsanwälte bzw. Notare“ ist eine Vertretung von mehr als 15 Personen möglich.¹⁸

5 Kosten

5.1 Welche Voraussetzungen bestehen, um eine Zuzahlung für Pflegeheimkosten zu erhalten?

Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes in Form der Übernahme der Unterbringungskosten in einer stationären Einrichtung haben nach § 4 Abs. 1 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG) jene Personen, die sich in der Steiermark aufhalten und zu einem mehr als dreimonatigem Aufenthalt berechtigt sind.

Nach § 13 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG) haben pflegebedürftige Personen, die ihren Lebensbedarf aufgrund Ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können, Anspruch auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer Stationären Einrichtung, wenn sie zumindest die

¹⁸ Vgl. [österreich.gv.at](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/194/Seite.1940288.html); Bundesministerium, Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, abgenommen durch: Bundesministerium für Verfassung, Reform, Deregulierung und Justiz (zugegriffen am 08.11.2019) <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/194/Seite.1940288.html>

Pflegegeldstufe 4 beziehen. Bei Personen, die nach den pflegegeldrechtlichen Bestimmungen ein Pflegegeld der Stufe 1 - 3 beziehen oder bei denen das Verfahren der Pflegegeldeinstufung noch nicht abgeschlossen ist, ist die tatsächliche Notwendigkeit der Unterbringung sowie der Pflege und Betreuungserfordernisse abzuklären.¹⁹

Für die Abklärung, ob eine Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit unter der Pfleggeldstufe 4 vorliegt, wird ein Sachverständiger/ eine Sachverständige (pflegefachlich, amtsärztlich und/oder sozialarbeiterisch) von der Bezirksverwaltungsbehörde beauftragt, den Hilfeempfänger/ die Hilfeempfängerin zu begutachten und ein Gutachten über die Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit zu verfassen. Aufgrund dieses Gutachten wird dann festgestellt, ob die Unterbringung in einer stationären Einrichtung aufgrund der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit trotzdem gegeben ist. Fällt dieses Gutachten positiv aus, wird die Zuzahlung auch gewährt, auch wenn nur eine Pflegegeldstufe der Stufe 1 - 3 bezogen wird. In einigen Fällen, wenn sich eine Besserung des Gesundheitszustanden erwarten lässt, kann auch ein befristetes Gutachten erstellt werden.²⁰

5.2 Was kostet ein Pflegeheimplatz?

Die Höhe der Pflegeheimkosten richtet sich nach den vorgegebenen Tagsätzen, welche in der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-SHG), festgelegt sind.

Grundsätzlich gliedern sich diese in

- eine Hotelkomponente, das sind die Kosten für die Unterbringung und die volle Verpflegung, und
- den Pflegezuschlag, dieser beinhaltet die Aufwendungen für die Pflege und Betreuung, bzw. der psychiatrische Zuschlag für die Betreuung psychisch erkrankter Heimbewohner.

Die Unterbringung bezieht sich immer auf ein Doppelzimmer. Sollte ein Einzelzimmer gewünscht werden, muss der Einbettzimmerzuschlag selbst finanziert werden. Für die Zurverfügungstellung eines Einbettzimmers dürfen höchstens 6 Euro pro Tag verrechnet werden. Sofern die Hilfeempfängerin/ der Hilfeempfänger höchstens eine Mindestpension

¹⁹ Vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, SHG § 4 (zugegriffen am 08.11.2019)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000360>

²⁰ Vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, SHG § 13 (zugegriffen am 08.11.2019)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000360>

bezieht, dürfen höchstens 5 Euro pro Tag verrechnet werden. Hilfeempfangenden/Hilfeempfängerinnen/Hilfeempfänger ohne Pensionsbezug darf kein Zuschlag verrechnet werden, sofern ein Einbettzimmer auf Grund eines begründeten Bedarfes zur Verfügung zu stellen ist.²¹

Detaillierte Information der Leistungs- und Entgeltverordnung und den Ab- und Verrechnungsmodalitäten finden sie unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=200013>
57

5.2.1 Welche Leistungen/ Verpflegungen beinhalten die Pflegeheimkosten?

Es sind täglich fünf bedarfsgerechte, angemessene und ortsübliche Mahlzeiten anzubieten:

- Frühstück
- Vormittagsjause
- Mittagessen
- Nachmittagsjause
- Abendessen

Das Mittagessen wird jeden Tag und das Abendessen mindestens drei Mal pro Woche als Warmspeise geleistet. Ein Menüplan muss erstellt und ausgehängt werden. Zu Mittag ist täglich ein bedarfsgerechtes Menü und bei Unverträglichkeit ein Alternativessen anzubieten. Die Vormittagsjause besteht wahlweise aus Milchprodukten und/oder Obstkorb und dergleichen, die Nachmittagsjause aus Kaffee und Kuchen oder dergleichen. Transkulturelle Unterschiede in Bezug auf Ernährungsgewohnheiten sind möglichst zu berücksichtigen (Schweinefleisch, vegetarische Ernährung und Ähnliches).

Zu den Mahlzeiten ist jeweils ein alkoholfreies Getränk anzubieten. Zu den übrigen Zeiten müssen Tees oder Säfte zur freien Entnahme zur Verfügung gestellt werden.

²¹ Vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, SHG, Anlage 3, Ab- und Verrechnungsmodalitäten (zugegriffen am 03.01.2020)
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LST40024172/9200-06.22_An13.pdf

Schon- und Diätkost sind im erforderlichen Ausmaß entsprechend einer schriftlichen ärztlichen Anordnung anzubieten. Sofern die Einrichtung nicht in der Lage ist, Schon- und Diätkost nach der entsprechenden ärztlichen Anordnung anzubieten, hat die Einrichtung die Möglichkeit, die potenzielle Bewohnerin/den potenziellen Bewohner abzuweisen. Ob die Einrichtung in der Lage ist, Schon- und Diätkost im erforderlichen Ausmaß entsprechend der ärztlichen Anordnung zur Verfügung zu stellen, hat die jeweilige Pflegedienstleitung der Einrichtung eigenverantwortlich zu entscheiden.

Die Mahlzeiten sind in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu servieren. Im begründeten Einzelfall (wie insbesondere im Krankheitsfall) ist die Essenseinnahme der Bewohner/Bewohnerinnen in ihrem Wohnraum zu ermöglichen.

Leistungen der Grundbetreuung

Die Wäscheversorgung umfasst:

a) die Reinigung von Unterwäsche, die mit der Waschmaschine waschbar ist.

Zur Unterwäsche gehören ausschließlich:

1. Unterhose kurz und lang
2. Unterhemd kurz- und langärmelig
3. Strümpfe
4. Socken
5. Strumpfhalter
6. Kniestrümpfe
7. Strümpfe lang
8. Strumpfhose Nylon
9. Wollstrumpfhose
10. Büstenhalter
11. Leibchen
12. Unterkleid

b) die Reinigung von Nachtwäsche, die mit der Waschmaschine waschbar ist. Zur Nachtwäsche gehören ausschließlich:

1. Nachthemd
2. Pyjamabluse
3. Pyjamahose

- c) die Reinigung von Trainingsanzug, T-Shirt, Hemd, Bluse und Hauskleid, sofern diese Wäschestücke mit der Waschmaschine waschbar sind;
- d) die Zurverfügungstellung, Reinigung und das Bügeln der mit der Waschmaschine waschbaren Bettwäsche (inklusive Schonbezüge);
- e) die Zurverfügungstellung und Reinigung der Hygienewäsche (Handtücher, Waschlappen) sowie das Waschen und Bügeln (im haushaltsüblichen Rahmen).
- f) Die Grundleistung der Wäscheversorgung umfasst nicht die Übernahme der Kosten einer chemischen Reinigung, die Reparatur und Instandhaltung der Wäsche. Im Rahmen der vorstehend beschriebenen Wäscheversorgungsleistungen sind Bügelleistungen nur Bewohnern/Bewohnerinnen, die über keinen Pensionsbezug verfügen, kostenfrei zu erbringen.

Hygieneartikel:

Hilfempfangern/Hilfempfangern ohne Pensionsbezug haben Anspruch auf die bedarfsgerechte Versorgung mit Hygieneartikeln (Zahnpasta, Gebissreiniger, Zahnbürste, Haarshampoo, Handseife [fest oder flüssig], Duschgel, Rasierschaum und Rasierklingen) in angemessenem Umfang. Hilfempfangern/Hilfempfangern mit Pensionsbezug haben einen Anspruch auf vorgenannte Hygieneartikel höchstens für die Dauer von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in der Einrichtung.

Betreuungsleistungen:

- a) Die Betreuung soll die humanen Lebensverhältnisse zwischen der Einrichtung und den Bewohnerinnen/Bewohnern und unter den Bewohnerinnen/Bewohnern untereinander sicherstellen. Alle Betreuungsleistungen sollen der Verhinderung von Vereinsamung und Apathie (Hospitalismuserscheinung) dienen, sollen Verstimmung und Immobilität vorbeugen, und sollen nach Möglichkeit dadurch eine Verschlechterung der Pflegebedürftigkeit und/oder psychischen Beeinträchtigung hintanhaltend oder verzögern. Darunter fallen beispielsweise Aktivitäten zur geistigen und körperlichen Mobilisierung sowie soziale Begleitung, wie etwa:
 1. Anleiten zur Selbsthilfe (Gedächtnistraining, Eingehen auf Eigeninitiative – legale Formen zum Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung), Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.
 2. Information und Beratung über Krankheitsvorbeugung und Anwendung von gesundheitsfördernden Maßnahmen,
 3. Bewegung und Animation zu eigener Beschäftigung beziehungsweise Aktivitäten in Geselligkeit / mit den Mitbewohnerinnen/Mitbewohnern,

4. Ermöglichung der Integration von ehrenamtlichen Besuchsdiensten, von mobilen Hospizteams und von mobilen Palliativteams unter Wahrung der Privatsphäre der Bewohnerinnen/Bewohner,
5. Kreativeinheiten (Musizieren, Gesprächsrunden, Anknüpfen an bestehende Fertigkeiten und dergleichen), Organisation der Möglichkeit der Teilnahme an Ausflügen, Exkursionen und dergleichen,
6. Organisation der Möglichkeit der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen entsprechend den regionalen Gegebenheiten (Museen, Umzüge, Kirchtage, Theater und dergleichen),
7. Organisation und Durchführung von auf die Jahreszeit abgestimmte Festveranstaltungen, Geburtstagsfesten und Ähnlichem,
8. Pflege der Religiosität (Organisation hinsichtlich der Ermöglichung der Teilnahme an Gottesdiensten innerhalb und außerhalb der Einrichtung),
9. Organisation der Möglichkeit der Anknüpfung an bisherige Aktivitäten und Gewohnheiten und
10. auf Wunsch der Bewohnerin/Bewohner Ermöglichung von Kontakten mit Haustieren, sofern dem nicht hygienische oder pflegerische Gründe entgegenstehen.

b) Betreuungsleistungen umfassen keine therapeutischen oder medizinischen Maßnahmen.

c) Die Einrichtung hat über die gemäß lit. a organisierten und durchgeführten Betreuungsleistungen Aufzeichnungen in einem „Aktivitätenkalender“ zu führen. In diesem Aktivitätenkalender hat die Einrichtung die organisierten und durchgeführten Betreuungsleistungen und deren zeitliches Ausmaß zu beschreiben. Es ist sicherzustellen, dass pro Woche zumindest Betreuungsleistungen im Ausmaß von sieben Leistungsstunden in oder außerhalb einer Einrichtung organisiert oder durchgeführt werden, wobei die Auswahl der in lit. a aufgelisteten möglichen Betreuungsleistungen allein der Einrichtung obliegt. Betreuungsleistungen, die das Ausmaß von sieben Leistungsstunden pro Woche übersteigen, können den Bewohnerinnen/Bewohnern als Zusatzleistung verrechnet werden.

Pflegeleistungen:

a) Die Pflegeleistungen umfassen direkte Pflegeleistungen und administrative/indirekte Leistungen im Sinne der bundes- und landesgesetzlichen Pflegegeldbestimmungen. Die pflegerischen Tätigkeiten beinhalten die allgemeinen Pflegetechniken nach allgemein anerkannten Mindeststandards (sichere Pflege).

b) Die direkten Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens.

c) Die Hilfe besteht in der teilweisen oder vollständigen Übernahme von Verrichtungen an der Hilfeempfängerin/am Hilfeempfänger beziehungsweise zur Aufrechterhaltung des Alltags. Je nach Wunsch und Bedarf erfolgt die Hilfe als Beaufsichtigung, Anleitung oder Unterstützung mit dem Ziel der Erhaltung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bewohnerin/ des Bewohners. Diese werden durch (Pflege-) Hilfemaßnahmen in die Lage versetzt, erforderliche Verrichtungen bedarfsgerecht selbstständig zu übernehmen. Zu den Pflege-/Hilfemaßnahmen zählen keine Verrichtungen, die die Bewohnerin/der Bewohner noch selbst oder teilweise selbst unter Verwendung von geeigneten Hilfsmitteln erledigen kann und ebenso keine Verrichtungen medizinischer Art wie Krankenbehandlung, Therapie oder medizinische Hauskrankenpflege.

d) Der Träger der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflegehilfsmittel, deren Erfordernis sich aus dem tatsächlichen Pflegebedarf ergibt, in jenem Maße den Hilfeempfängerinnen/Hilfeempfängern zur Verfügung stehen, wie sie derzeit von den Sozialversicherungsträgern beziehungsweise von den Bezirksverwaltungsbehörden oder anderen Kostenträgern anhand der jeweils geltenden Rechtslage zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen insbesondere die Zurverfügungstellung von Inkontinenzartikeln, Salben, Lagerungshilfen, Matratzen, Gehhilfen, Rollstühlen und dergleichen.²²

5.3 Wer bezahlt die Pflegeheimunterbringung?

Die Pflegeheimunterbringung in einem nach § 13a Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (SHG) anerkanntem Pflegeheim (für Betten die von der Steiermärkischen Landesregierung als sozialhilferechtlich anerkannte Betten bewilligt sind) werden, wenn die oben im Punkt 5.1 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind (abzüglich der Eigenleistung siehe Punkt 5.4), vom jeweiligen Sozialhilfeverband getragen.

²² Vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, SHG, Anlage 1, Leistungskatalog für Pflegeheime (zugegriffen am 03.01.2020)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LST40023051/9200-06.22_An1.pdf

5.4 Welcher Betrag (Eigenleistung) muss selbst geleistet werden bzw. welcher Betrag bleibt zur persönlichen Verfügung übrig?

Dem Heimbewohner/ der Heimbewohnerin müssen verbleiben:

- von der Pension: 20 % der laufenden Pension und die Sonderzahlungen (das 13. und 14. Gehalt) zur Gänze.
- vom Pflegegeld: Unabhängig von der Einstufung verbleiben 10 % der Stufe 3, das sind € 46,00 pro Monat Taschengeld. Der Restbetrag auf die verbleibenden 20 % des Pflegegeldes wird von der Pensionsversicherungsanstalt nicht ausbezahlt und ruht, wenn Kosten vom Sozialhilfeträger getragen werden.

Das darüber hinaus gehende Einkommen muss für die Unterbringungskosten aufgewendet werden. Da diese Beträge (fast) nie ausreichen, wird der Restbetrag über den Kostenzuschuss nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz abgedeckt.²³

Beispiel für die Berechnung:

<u>EINKÜNFTE netto monatlich:</u>	
100% der 1. Pension	€ 1.138,85
100% der 2. Pension	€ 0,00
Gesamtpension	€ 1.138,85
davon 80 %-iger PENSIONSANTEIL	€ 911,08
davon 20 %-iger PENSIONSANTEIL die der Heimbewohnerin/ dem Heimbewohner verbleiben	€ 227,77
100% Pflegegeld / Stufe 4	€ 689,80
abzüglich Taschengeld die der Heimbewohnerin/ dem Heimbewohner verbleiben	€ 46,00
abzüglich Ruhen	€ 92,00
ergibt den 80%-igen PFLEGEGELDANTEIL von	€ 551,80
Eigenleistung gesamt die zur Deckung der Pflegeheimkosten herangezogen wird:	€ 1.462,88
Einkünfte die der Heimbewohnerin/ dem Heimbewohner verbleiben:	€ 273,77

Die dem Heimbewohner/ der Heimbewohnerin verbleibenden Gelder (Taschengeld) dienen zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse wie Anschaffung von Bekleidung, Frisör, Rezeptgebühren etc.

Ist der Heimbewohner/ die Heimbewohnerin unterhaltspflichtig und der Ehepartner/ die Ehepartnerin lebt noch zu Hause im gemeinsamen Haushalt und verfügt über kein/ bzw. ein geringes Einkommen, wird dies seitens der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt

²³ Vgl. Abgenommen durch: oesterreich.gv.at-Redaktion, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (zugegriffen am 14.02.2020)
<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/2/Seite.360542.html>

berücksichtigt und der Anteil der Pension wird anstatt der 80% nur mit 50% geteilt. Über die genaue Höhe des Anteiles, der dem zu Hause verbleibendem Ehepartner / Ehepartnerin zusteht, ist mit der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt Kontakt aufzunehmen.

Nach Geltendmachung des Rechtsüberganges durch die Behörde erfolgt die Anweisung des Kostenanteiles von Pension und Pflegegeld von der pensionsauszahlenden Stelle direkt an den Sozialhilfeträger. Die Differenzkosten werden dann direkt mit der stationären Einrichtung verrechnet.²⁴ (Ex-lege-Anspruchsübergang nach § 324 Abs. 3 ASVG)

5.4.1 Pflegegeldstufen

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Vorgesehen sind sieben Stufen. Für die Zuerkennung eines Pflegegeldes ist ein Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden pro Monat erforderlich. Die Anzahl der Stunden des monatlichen Pflegebedarfs wird im Rahmen einer Begutachtung durch eine Ärztin/einen Arzt oder eine Pflegefachkraft festgelegt.

Höhe des Pflegegeldes ab 01.01.2020:

Pflegegeldstufe 1	€ 160,10	mehr als 65 Stunden / Monat
Pflegegeldstufe 2	€ 295,20	mehr als 95 Stunden / Monat
Pflegegeldstufe 3	€ 459,90	mehr als 120 Stunden / Monat
Pflegegeldstufe 4	€ 689,80	mehr als 160 Stunden / Monat
Pflegegeldstufe 5	€ 936,90	mehr als 180 Stunden / Monat, wenn
		<ul style="list-style-type: none">• ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist
Pflegegeldstufe 6	€ 1.308,30	mehr als 180 Stunden / Monat, wenn
		<ul style="list-style-type: none">• zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder• die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist
Pflegegeldstufe 7	€ 1.719,30	mehr als 180 Stunden / Monat, wenn

²⁴ Vgl. Land Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung (zugegriffen am 08.11.2019) <http://www.gesundheit.steiermark.at/cms/ziel/72574888/DE/>

- keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder
- ein gleich zu achtender Zustand vorliegt

Das Pflegegeld wird von der jeweils zuständigen Pensionsversicherungsanstalt zwölf Mal pro Jahr monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Vom Pflegegeld werden keine Lohnsteuer und kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen.²⁵

Die Zuständigkeit für die Beantragung bzw. die Erhöhung des Pflegegeldes liegt bei der jeweiligen Pensionsversicherungsanstalt.

5.4.2 *Ruhen des Pflegegeldes*

Das Pflegegeld ruht ab dem zweiten Tag eines stationären Krankenhaus-, Rehabilitations- oder Kuraufenthaltes für dessen Dauer, wenn ein in- oder ausländischer Sozialversicherungsträger, der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt überwiegend die Kosten des Aufenthaltes trägt. Ein stationärer Aufenthalt ist der pflegegeldauszahlenden Stelle daher so schnell wie möglich zu melden, da sonst eine Rückforderung erfolgen muss.

Ruhebeträge:

Pflegegeldstufe 1	€ 0,00
Pflegegeldstufe 2	€ 13,00
Pflegegeldstufe 3	€ 46,00
Pflegegeldstufe 4	€ 92,00
Pflegegeldstufe 5	€ 141,40
Pflegegeldstufe 6	€ 215,70
Pflegegeldstufe 7	€ 297,90

Über Antrag ist das Pflegegeld in bestimmten Fällen weiter zu leisten:

- höchstens 3 Monate in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen wegen eines Dienstverhältnisses der Pflegeperson nachgewiesen werden (in Ausnahmefällen noch länger)
- in der Höhe des Beitrages, den die Pflegeperson für eine Weiter- oder Selbstversicherung wegen der Pflege leistet (ab Pflegegeldstufe 3)

²⁵ Vgl. österreich.gv.at, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, (zugriff am 14.02.2020) <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4/Seite.360516.html>

- wenn Kosten für die Pflegeperson als Begleitperson im Spital anfallen.²⁶

5.5 Wird aufgrund des Entfall des Pflegeregresses auf Vermögen und Einkommen zugegriffen?

Nach § 28 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG), §§ 330a und 330b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und § 707a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), ist der Zugriff auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, deren Angehörigen, Erbinnen/ Erben und Geschenknehmerinnen/ Geschenknehmer, zur Abdeckung der Pflegekosten nach § 13 Abs. 1 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG) ab 01.01.2018 unzulässig.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden und laufende Verfahren sind einzustellen.

Das Einkommen ist vom Entfall des Pflegeregresses nicht betroffen. Sämtliche wiederkehrende Leistungen und Ansprüche (wie Pensionen, Unterhaltsansprüche) sind weiterhin zur Kostendeckung heranzuziehen und vom Verbot des Pflegeregresses nicht erfasst.²⁷

5.6 Welches Vermögen bleibt unangetastet?

Jegliches Vermögen, das nach österreichischer Rechtsordnung unter den Vermögensbegriff fällt, bleibt unangetastet. Daher fallen darunter auch Immobilien, Liegenschaften (Wohnungseigentum), Barvermögen und Sparbücher.²⁸

6 Restkostenübernahme

²⁶ Vgl. Pensionsversicherungsanstalt, Leistungen/ Pflegegeld/ Auszahlung (zugegriffen am 14.02.2020) <https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707702&portal=pvportal&viewmode=content>

²⁷ Vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, SHG § 28 (zugegriffen am 08.11.2019)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000360>

²⁸ Vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit und Konsumentenschutz (zugegriffen am 08.11.2019)

https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pflege_und_Betreuung/Alten_und_Pflegeheime/

Verstirbt der Hilfeempfänger/ die Hilfeempfängerin während des anhängigen Zuerkennungsverfahrens und ist somit zum Zeitpunkt des Todes des Hilfeempfängers/ der Hilfeempfängerin das Verfahren zur Gewährung der Übernahme der Kosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung noch nicht abgeschlossen ist, kann nach § 13 Abs. 6 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG) ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt werden.

Diesen Antrag kann der Rechtsträger der stationären Einrichtung, in der der Hilfeempfänger/ die Hilfeempfängerin untergebracht war, binnen drei Monaten nach dem Tod des Hilfeempfängers/ der Hilfeempfängerin bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einbringen.²⁹

7 Fazit und Ausblick:

Derzeit ist die Auslastung der Pflegeheime enorm und es gestaltet sich für Betroffene oft schwierig, einen Heimplatz zu finden. Aufgrund der großen Nachfrage sind, wie bereits erwähnt, ca. 422 Betten von der Steiermärkischen Landesregierung nach § 13a Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG) neu anerkannt worden. Bestehende Heime werden umgebaut/ erweitert bzw. neue Einrichtungen werden errichtet. So wird versucht eine größere Auswahl für die Betroffenen zu schaffen. Die Planungen seitens der Politik, zielen vor allem darauf ab, die Pflegelandschaft bedarfsgerecht zu gestalten bzw. auch einen gewissen „Wettbewerb“ unter den Pflegeheimen zu gewährleisten.

8 Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

§§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 lit. b, 9 Abs. 1 und 2 lit. b und 13 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG), LGBl Nr. 29/1998 i.d.g.F. in Verbindung mit dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.
§ 330a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F.
§ 330b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F.
§ 707a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F.

²⁹ Vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, SHG § 13 (zugegriffen am 08.11.2019)
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000360>

§ 324 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F.

§ 13 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 i.d.g.F.

9 Abkürzungsverzeichnis

z.B.	zum Beispiel
bzw.	beziehungsweise
etc.	Et cetera
SHG	Sozialhilfegesetz
STPHG	Steiermärkisches Pflegeheimgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ÖZVV	Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis
LEVO-SHG	Leistungs- und Entgeltverordnung Sozialhilfegesetz
LGBL	Landesgesetzblatt

10 Literaturverzeichnis

1. Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz;
https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pflege_und_Betreuung/Alten_und_Pflegeheime/ zugegriffen am: 07.11.2019

2. Sozialverein Deutschlandsberg, Pflegedrehscheibe/ Demenzservicestelle;
<https://www.sozialverein-deutschlandsberg.at/pflegedrehscheibe-demenzservicestelle/>
zugegriffen am: 03.01.2020

3. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz;
https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pflege_und_Betreuung/Alten_und_Pflegeheime/ zugegriffen am: 08.11.2019

4 Rechtsinformationssystem des Bundes, Steiermärkisches Pflegeheimgesetz § 2
Begriffsbestimmungen;
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000292>
zugegriffen am: 27.12.2019

5. Rechtsinformationssystem des Bundes, Steiermärkisches Sozialhilfegesetz §13a
Anerkennung stationärer Einrichtungen;
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000360&FassungVom=2015-08-18&Artikel=&Paragraf=13a&Anlage=&Uebergangsrecht=>
zugegriffen am: 08.11.2019

Rechtsinformationssystem des Bundes, Steiermärkisches Pflegeheimgesetz §15 Bewilligung
und Entzug der Bewilligung;
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000292>
zugegriffen am: 08.11.2019

6. Rechtsinformationssystem des Bundes, Steiermärkisches Pflegeheimgesetz §14 Kontrolle;
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000292>
zugegriffen am: 08.11.2019

7. Homepage der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (unser Haus, Broschüren);
www.bh-leibnitz.at, zugegriffen am 28.11.2019

8. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz;
https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pflege_und_Betreuung/Alten_und_Pflegeheime/ zugegriffen am: 08.11.2019

9. Rechtsinformationssystem des Bundes, Steiermärkisches Sozialhilfegesetz §13 Abs. 2
Unterbringung in stationären Einrichtungen;
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000360>
zugegriffen am: 08.11.2019

10. Rechtsinformationssystem des Bundes, Steiermärkisches Sozialhilfegesetz Leistungs- und
Entgeltverordnung 2017, Anlage 4, sonstige Rahmenbedingungen;
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001357&FassungVom=2018-09-30> zugegriffen am: 08.11.2019

11. Rechtsinformationssystem des Bundes, SHG § 35;
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000360>
zugegriffen am 27.12.2019

12 Rechtsinformationssystem des Bundes, Steiermärkisches Sozialhilfegesetz §23 Vorläufige
und endgültige Kostentragung;
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000360>
zugegriffen am: 08.11.2019

13. - 18. Abgenommen durch: österreich.gv.at; Bundesministerium, Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort, abgenommen durch: Bundesministerium für Verfassung, Reform,
Deregulierung und Justiz;

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/194/Seite.1940288.html>

zugegriffen am: 08.11.2019

19. Rechtsinformationssystem des Bundes, Steiermärkisches Sozialhilfegesetz, Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, § 4 Voraussetzungen der Hilfe;

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=200003>

60 zugegriffen am: 08.11.2019

20. Abgenommen durch: oesterreich.gv.at-Redaktion, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz;

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/2/Seite.360542.html>

zugegriffen am: 08.11.2019

21. Rechtsinformationssystem des Bundes, Steiermärkisches Sozialhilfegesetz, Anlage 3 Ab- und Verrechnungsmodalitäten;

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LST40024172/9200-06.22_An13.pdf

zugegriffen am: 03.01.2020

22. Rechtsinformationssystem des Bundes, SHG, Anlage 1, Leistungskatalog für Pflegeheime;

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LST40023051/9200-06.22_An11.pdf

zugegriffen am: 03.01.2020

23. Rechtsinformationssystem des Bundes, Steiermärkisches Sozialhilfegesetz §13 Unterbringung in stationären Einrichtungen;

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=200003>

60 zugegriffen am: 14.02.2020

24. Land Steiermark, Amt der Steiermärkischen; Pflegekosten; Landesregierung;

<http://www.gesundheit.steiermark.at/cms/ziel/72574888/DE/>

zugegriffen am: 08.11.2019

25. österreich.gv.at, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz,

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4/Seite.360516.html>

zugegriffen am: 14.02.2020

26. Pensionsversicherungsanstalt, Leistungen/ Pflegegeld/ Auszahlung;

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707702&portal=pvportal&viewmode=content>

zugegriffen am: 14.02.2020

27. Rechtsinformationssystem des Bundes, Steiermärkisches Sozialhilfegesetz §28 Ersatzpflichtige;

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=200003>

60 zugegriffen am: 08.11.2019

28. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit und Konsumentenschutz;
[https://www.sozialministerium.at/site/Pension Pflege/Pflege und Betreuung/Alten und Pflegeheimen/](https://www.sozialministerium.at/site/Pension%20Pflege/Pflege%20und%20Betreuung/Alten%20und%20Pfle%20geheimen/) zugegriffen am: 08.11.2019

29. Rechtsinformationssystem des Bundes, Steiermärkisches Sozialhilfegesetz §13
Unterbringung in stationären Einrichtungen;
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000360> zugegriffen am: 08.11.2019